

Das neue Transparenzregister

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist das neue Transparenzregister?	2
2. Wer ist meldepflichtig?	2
3. Wann greift eine Ausnahme von der Meldepflicht?	2
4. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?	3
5. Welche Angaben sind zu machen?	4
6. Welche Compliance-Pflichten bestehen?	4
7. Wer ist angabepflichtig?	5
8. Wer hat das Recht zur Einsichtnahme?	5
9. Was sind die Rechtsfolgen bei Verstößen?	6
10. Wer führt das Transparenzregister, und wo ist es zu finden?	6
11. Wo und in welcher Form hat die Eintragung zu erfolgen?	6

1. Was ist das neue Transparenzregister?

Die vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie, die bis Ende Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen war, verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, ein Transparenzregister einzuführen. Damit will man Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eindämmen.

Im Rahmen der Umsetzung der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie ist das neu gefasste Geldwäschegesetz (GwG) am 26. Juni 2017 in Kraft getreten. Zentrales Element des GwG ist das Transparenzregister. Es dient der Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben darüber, welche natürlichen Personen als „wirtschaftlich Berechtigte“ hinter „Vereinigungen“ stehen.

Grundsätzlich sind sämtliche juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, bis zum 1. Oktober 2017 Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, diese Angaben auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

2. Wer ist meldepflichtig?

Ab dem 1. Oktober 2017 unterliegen sämtliche inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften den bußgeldbewehrten Pflichten nach § 20 GwG. Damit sind alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, SE), Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), aber auch rechtsfähige Stiftungen, Vereine, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften erfasst.

Bilden mehrere Vereinigungen eine Beteiligungskette, hat jede Vereinigung ihre/n eigenen wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu melden.

Die Meldepflicht trifft auch Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck, Treuhänder von ähnlichen Strukturen sowie Verwalter von Trusts.

3. Wann greift eine Ausnahme von der Meldepflicht?

Die vorhandene und zutreffende Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse in öffentlichen Registern, wie Handelsregister, Unternehmensregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, aus denen die wirtschaftlich Berechtigten abgeleitet werden können, ersetzt die Erfüllung der Meldepflicht nach

Maßgabe des § 20 Absatz 2 GwG (Meldefiktion). Für die meisten Gesellschaften, insbesondere mittelständische in den Rechtsformen der GmbH und der (GmbH & Co.) KG, besteht daher zum 1. Oktober 2017 keine unmittelbare Meldepflicht an das Transparenzregister.

Die vorstehende Meldefiktion greift hingegen nicht ein, wenn sich die tatsächlichen Kontroll- bzw. Stimmrechte einer natürlichen Person nicht aus öffentlichen Registern ergeben. Beispiele hierfür sind Stimmbindungsverträge (auch Poolvereinbarungen), Sonderbestimmungen im Gesellschaftsvertrag (insbesondere bei Personengesellschaften), Treuhand- und Nießbrauchsverhältnisse, Unterbeteiligungen sowie stille Beteiligungen, Sonderstimmrechte oder Konstellationen, bei denen natürliche Personen über Beteiligungsketten mittelbar Kapitalanteile bzw. Stimmrechte halten.

Ist eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgt und hat sich der wirtschaftlich Berechtigte nach dieser Mitteilung geändert, ergibt sich der neue wirtschaftlich Berechtigte unter Umständen aus einem anderen öffentlichen Register. In solchen Fällen greift die Fiktion nicht, da andernfalls eine unrichtig gewordene Eintragung im Transparenzregister ohne Korrektur stehen bleiben würde. Eine Meldung an das Transparenzregister ist auch dann notwendig, wenn sich auch die Änderung den Registern entnehmen lässt.

4. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung oder trustähnliche Struktur steht. Nach § 3 Absatz 2 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter diejenige natürliche Person, die

- unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält (Anteilsinhaber),
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert (Stimmrechtsinhaber) oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Lässt sich durch die vorerwähnten Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, wird der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter des meldepflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftlich Berechtigter angesehen (gesetzliche Fiktion), sodass dieser die Meldepflicht als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter zu erfüllen hat.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und trustähnlichen Strukturen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Absatz 3 GwG jede natürliche Person, die

- als Treugeber oder Verwalter des Trusts handelt,
- Mitglied des Vorstandes ist,
- als Begünstigte bestimmt worden ist oder
- auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwaltung ausübt.

5. Welche Angaben sind zu machen?

Dem Transparenzregister sind nachstehende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Die Angaben hinsichtlich Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses müssen erkennen lassen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt. Die Meldepflicht bezieht sich demgemäß bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften auf

- die Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere die Anzahl/den Umfang der Kapitalanteile oder den Umfang der Stimmrechte,
- die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, etwa durch kontrollbegründende Pool- oder Stimmbindungsvereinbarungen sowie hilfsweise
- auf gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter.

6. Welche Compliance-Pflichten bestehen?

Zur Meldung verpflichtete Personen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2. haben die Angaben über den/die wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der Registerstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Leitungsorgane der jeweiligen Vereinigung sind somit gehalten, Organisationsmaßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Einhaltung dieser gesetzlichen Pflichten sicherzustellen. Melde-

pflichtige Vereinigungen sollen im Rahmen ihrer allgemeinen Compliance-Pflichten mindestens einmal jährlich überprüfen, ob ihnen auf sonstige Weise Informationen bekannt geworden sind, aus denen sich eine Änderung des/der wirtschaftlich Berechtigten ergibt.

7. Wer ist angabepflichtig?

Die zur Meldung verpflichteten juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften müssen sich die Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten nicht irgendwie beschaffen. Sie müssen die Angaben vielmehr von ihren unmittelbaren Anteilshabern einholen, die ihnen gegenüber angabepflichtig sind (§ 20 Absatz 3 GwG). Insoweit obliegt diesen eine Angabepflicht, die vom Umfang her mit der Meldepflicht korrespondiert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die meldepflichtigen Vereinigungen die erforderlichen Angaben zu ihrem/n wirtschaftlich Berechtigten tatsächlich erhalten, sofern sie diese nicht ohnehin kennen.

Die unmittelbaren Anteilshaber müssen demnach prüfen, ob sie als natürliche Person selbst wirtschaftlich Berechtigte der Vereinigung sind oder ob sie als nicht natürliche Person von einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter unmittelbar kontrolliert werden. In vorstehenden Fällen ist jeweils der unmittelbare Anteilshaber angabepflichtig.

Wird dagegen eine nicht natürliche Person als unmittelbarer Anteilshaber der meldepflichtigen Vereinigung nicht unmittelbar, sondern mittelbar von einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter kontrolliert, so ist der unmittelbare Anteilshaber der Vereinigung nicht mehr angabepflichtig. Auch trifft ihn keine weitere Nachforschungspflicht entlang der Beteiligungskette nach oben. In diesem Fall hat die natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte die Vereinigung selbst zu informieren.

Entfällt die Mitteilungspflicht der Vereinigung aufgrund der Meldefiktion (siehe vorstehend Ziffer 3.), wird auch der Angabepflichtige von seiner Pflicht frei.

8. Wer hat das Recht zur Einsichtnahme?

Ein Recht zur uneingeschränkten Einsichtnahme steht bestimmten Behörden wie z.B. Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder den örtlichen Finanzämtern zu.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme jedem gestattet, der gegenüber der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat. Ein solches liegt vor, wenn ein Bezug zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche nachvollziehbar vorgebracht wird.

Das Gesetz sieht allerdings vor, dass auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten unter bestimmten Voraussetzungen im Falle der Gefährdung schutzwürdiger Interessen, etwa bei der Gefahr, Opfer bestimmter Straftaten zu werden, oder bei Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit, die Einsichtnahme durch Dritte in das Transparenzregister begrenzt werden kann. Diese Einschränkung gilt hingegen nicht für die Einsichtnahme durch Behörden.

Eine Einsichtnahme kann generell erst ab dem **27. Dezember 2017** erfolgen.

9. Was sind die Rechtsfolgen bei Verstößen?

Die Verletzung der Meldepflichten ist sowohl für die mitteilungspflichtigen Vereinigungen als auch für die angabepflichtigen Anteilsinhaber und wirtschaftlich Berechtigten bußgeldbewehrt. Die Geldbuße kann bis zu EUR 1.000.000,00 betragen, sofern ein schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstoß vorliegt. In sonstigen Fällen beträgt die Geldbuße bis zu EUR 100.000,00.

Zudem werden bestandskräftige Bußgeldbescheide von der Aufsichtsbehörde unter Nennung der verantwortlichen Personen sowie Art und Charakter des Verstoßes auf der Internetseite der Behörde für mindestens fünf Jahre veröffentlicht.

10. Wer führt das Transparenzregister, und wo ist es zu finden?

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH führt bis zum 31.12.2024 das Transparenzregister als Beliehene des Bundesministeriums der Finanzen.

Das Transparenzregister finden Sie unter <https://www.transparenzregister.de/>.

11. Wo und in welcher Form hat die Eintragung zu erfolgen?

Die Mitteilung muss in **elektronischer Form** auf der oben genannten Internetseite der Bundesanzeiger Verlags GmbH erfolgen.

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.